

Niederschrift

über die 28. Sitzung der Gemeindevertretung Borgsum am Dienstag, dem 28.02.2023, im Taarepswoi 17c, Borgsum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:11 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Norbert Nielsen	Bürgermeister
Herr Björn Flor	
Herr Torben Jacobs	zu TOP 2
Herr Andreas Johannsen	
Herr Hauke Junge	1. stellv. Bürgermeister
Herr Volker Martens	
Herr Brar Olufs	2. stellv. Bürgermeister
Herr Ole Sieck	
Herr Hans Uwe Thomsen	
<u>von der Verwaltung</u>	
Herr Jan Horn	bis einschl. TOP 15
Frau Elisabeth Klepp-Brodersen	

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2 . Anträge zur Tagesordnung
 - 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
 - 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung (öffentlicher Teil)
 - 5 . Einwohnerfragestunde
 - 6 . Bericht des Bürgermeisters
 - 7 . Bebauungsplan Nr. 5 und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borgsum
hier: Auftragsvergabe von Planungsleistungen
Vorlage: Borg/000150
 - 8 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
 - 9 . Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum
Vorlage: Borg/000149
 - 10 . Tempo-30-Zonen innerhalb des Gemeindegebiets: Aufhebung und mögliche Neuausweisung
 - 11 . Aufstellung einer Baumschutzsatzung in der Gemeinde Borgsum
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Borg/000142
 - 12 . Aufstellung des B-Planes Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr hier: Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Nielsen stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Bgm. Nielsen stellt den Antrag, den B-Plan Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr als TOP 12 im öffentlichen Teil zu ergänzen.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag einstimmig zu.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Gemeindevertreter einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 13 bis 16 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) vorgebracht.

5. Einwohnerfragestunde

Bgm. Nielsen beantwortet die Fragen der Einwohner:

- Eine Ladestation sei nicht geplant
- Die Vorbereitungen für den Glasfaserausbau sei in Gang gesetzt
- Zum Thema Funkmastbetrieb sei er nicht involviert
- Für historische Bilder aus der Gemeinde sei die die Ferring Stiftung Ansprechpartner

6. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Nielsen berichtet, dass ein Forstmulcher nunmehr auf der Insel zur Verfügung stehe. Dieser sei ideal, um Gräben freizulegen. Diese Arbeiten könnten jedoch erst ab Oktober angegangen werden.

Da das Engagement zurück gehe, werde sich der Verein Otterbankin verkleinern und zukünftig weniger Veranstaltungen anbieten.

Eine Bushaltestelle müsse versetzt werden. Dies solle in Eigenleistung erfolgen.

7. Bebauungsplan Nr. 5 und 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borgsum hier: Auftragsvergabe von Planungsleistungen Vorlage: Borg/000150

Bgm. Nielsen informiert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Leistungsbeschreibung für die Vergabe der o. g. Bauleitplanung wurde im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach § 50 UVgO an 6 Planungsbüros versandt. Bis zum

Ende der Abgabefrist am 31.01.2023 wurden zwei Angebote form- und fristgerecht eingereicht. Nach Prüfung und Wertung der Angebotsunterlagen ergibt sich folgende Reihenfolge der Bruttoangebotssummen:

1	Planungsbüro Olaf	35.406,97 €
2	Bieter 2	54.000,00 €

Prüfung der Angebote

Die eingegangenen Angebote wurden durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum geprüft. Beide Angebote waren vollständig und wiesen keine rechnerischen Fehler auf. Die Leistungsbeschreibung wird in Gänze abgedeckt und alle geforderten Nachweise liegen vor.

Da die rechnerische und formale Überprüfung zu keiner Beanstandung geführt hat, ist das Zuschlagskriterium „Preis“ für die Auftragsvergabe ausschlaggebend.

Nach abgeschlossener Überprüfung des Angebots wird daher empfohlen, dem Planungsbüro Olaf, Süderstr. 3, 25885 Wester-Ohrstedt den Auftrag in Höhe von **35.406,97 € brutto** zu erteilen.

Notwendige besondere Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 9 Ja-Stimmen

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Planungsleistungen für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 5 an das wirtschaftlichste Angebot des Bieters Planungsbüro Olaf, Süderstr. 3, 25885 Wester-Ohrstedt zu erteilen.

Die Auftragssumme beträgt **35.406,97 € brutto**.

8. Bericht der Ausschussvorsitzenden

GV Jacobs berichtet von einer Sitzung des Forstverbandes.

9. Beratung und Beschlussfassung über das Wohnraumentwicklungskonzept Föhr-Amrum

Vorlage: Borg/000149

GV Flor verlässt wegen Befangenheit den Raum.

Bgm. Nielsen trägt anhand der Vorlage vor.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Inseln Föhr und Amrum sind attraktive Fremdenverkehrsregionen. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Insulaner. Durch die hohe Nachfrage nach touristischem Wohnen wird daher zunehmend Dauerwohnraum insbesondere zu Ferienwohnungen umgewandelt. Außerdem schrumpft der Wohnungsbestand für Dauerwohnen aufgrund der hohen Nachfrage nach Zweitwohnungen kontinuierlich. Dieser Entwicklung geschuldet ist der Wohnungsmarkt auf den Inseln Föhr und Amrum

erheblich angespannt. Es bestehen nahezu keine Wohnungsleerstände auf den Inseln. Gleichzeitig ist ein wachsender Bedarf an bezahlbaren Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten zu verzeichnen. Im preisgünstigen Segment fehlen vor allem Wohnungen für Ein- und Zweipersonenhaushalte. Vor dem Hintergrund der Umwandlung von Dauerwohnraum zu Ferienwohnungen und der steigenden Zahl an Zweitwohnungen ist der Neubaubedarf überwiegend auf den Ersatzbedarf zurückzuführen.

Die Umwandlung von Dauerwohnraum durch die Anwendung von planungsrechtlichen Instrumenten zu verhindern, ist demnach eine wichtige Aufgabe der politischen Arbeit auf den Inseln Föhr und Amrum. Gleichzeitig bemühen sich viele Gemeinden, neue Wohnbaugebiete für die einheimische Bevölkerung zu schaffen. In mehreren Gemeinden können die Planungen neuer Wohnbaugebiete jedoch nicht fortgeführt werden, da sie den Zielen der Landesplanung entgegenstehen. Zum einen liegen die Plangebiete zum Teil außerhalb der Baugebietsgrenzen des Regionalplan 2002 für den Planungsraum V (Regionalplan 2002) und zum anderen ist eine interkommunale Abstimmung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens für die Inselgemeinden noch nicht erfolgt.

Mit diesen Themen befasst sich das Wohnraumentwicklungskonzept (WEK), dessen Vergabe an das Büro Olaf, Wester-Ohrstedt am 01.09.2020 durch den Amtsausschuss beschlossen worden ist.

Das WEK ermittelt hierbei die Anzahl der Dauerwohnungen zum 31.12.2020, die gem. Landesentwicklungsplan (LEP) - Fortschreibung 2021 die Grundlage der Berechnung des zukünftig zulässigen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bis 2036 darstellt.

Bei der Festlegung der Anzahl der bestehenden Dauerwohnungen wurde dabei nach Schätzung und Hochrechnung auf Vorgabe der Landesplanungsbehörde die Anzahl der Ferienwohnungen / Zweitwohnsitze abgezogen.

Ergänzend hierzu wurden die Innenentwicklungspotenziale (Baulücken und untergenutzte Grundstücke sowie Bebauungsplan-Bereiche, die noch keiner baulichen Nutzung zugeführt wurden) untersucht. Weitgehend sind hier, aufgrund der fast ausschließlichen privaten Eigentumsituationen, keine Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in Ansatz zu bringen, die planerisch kurzfristig umsetzbar wären.

Aufgrund der Erkenntnis, dass der zulässige wohnbauliche Entwicklungsrahmen für jede Gemeinde daher nicht in bestehenden Siedlungsbereichen umgesetzt werden kann, werden dann in einem weiteren Arbeitsschritt sinnvolle Siedlungserweiterungsflächen räumlich festgelegt, städtebaulich untersucht und bewertet und für die weitere Siedlungsentwicklung empfohlen.

Die damit einhergehenden Darstellungen zu geänderten Baugebietsgrenzen (auf Ebene der Regionalplanung) sollen im Weiteren als zentraler gemeindlicher Belang im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden bei der Aufstellung des neuen Regionalplans vorgelegt werden.

Bis zur Neuaufstellung des Regionalplans soll das mit der Landesplanungsbehörde abgestimmte Wohnraumentwicklungskonzept als fachliche Grundlage dienen, von den Zielen der Landesplanung (Baugebietsgrenzen) abweichen zu können.

Nach der Prüfung und Beschlussfassung des Entwurfes des Wohnraumentwicklungskonzeptes durch die Gemeinden ist vorgesehen, den Kreis und die Landesplanungsbehörde zu beteiligen und um eine Stellungnahme zu bitten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Der Entwurf des Wohnraumentwicklungskonzeptes für den Teil der Gemeinde Borgsum wird gebilligt.
2. Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt, den Entwurf zur Beteiligung an den Kreis Nordfriesland und die Landesplanungsbehörde zu senden.

GV Flor nimmt wieder an der Sitzung teil.

10. Tempo-30-Zonen innerhalb des Gemeindegebiets: Aufhebung und mögliche Neuausweisung

Bgm. Nielsen verteilt an alle Gemeindevertreter einen Straßenplan der Gemeinde Borgsum.

Nach eingehender Diskussion um die mögliche Neuausweisung von Tempo-30-Zonen einigen sich die Gemeindevertreter auf folgende Punkte, die an das hiesige Ordnungsamt weitergeleitet werden sollen zur Überprüfung der rechtlichen Möglichkeiten und ggs. Umsetzung:

- Aufstellung von „Freiwillig 30“ Schildern im Bereich der Landesstraße
- Einführung von Tempo 30 im Bereich der Landesstraße an den Bushaltestellen (Schulweg!)
- Straßenverengungen an den Ortseingängen im Bereich der Landesstraße
- Einführung von Rechts vor Links möglich?
- Ausweisung von Süüderwoi und Boowen Taarep als Spielstraße
- Alle weiteren Gemeindestraße Tempo 30

**11. Aufstellung einer Baumschutzsatzung in der Gemeinde Borgsum
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Borg/000142**

Bgm. Nielsen erläutert anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Bäume innerhalb einer Gemeinde sind nicht nur natürliche Sauerstofflieferanten und Kohlenstoffspeicher, sondern dienen auch vielen Tieren und Insekten als Lebensraum und/oder Nahrungsquelle und sind daher für das Ökosystem von essentieller Bedeutung.

Grundsätzlich geschützt sind alle Bäume die eine Ortsbildprägende Wirkung haben. Der Schutz ergibt sich direkt aus dem Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz (§§ 14 BNatSchG, 8 LNatSchG). Zuständig für Antragsverfahren und Fällgenehmigung ist die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Nordfriesland).

Alle anderen nicht Ortsbildprägenden Bäume können vom jeweiligen Eigentümer unter Einhaltung der gültigen Naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. der Schutzzeit von März bis Oktober nach § 39 BNatSchG eigenständig gefällt werden. Neben dem Fällen liegt auch die Pflanzung von entsprechendem Ersatz für gefällte Bäume in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer.

Ein Instrument, um den Baumbestand der nicht Ortsbildprägenden Bäume innerhalb einer Gemeinde zu schützen und zu erhalten, ist der Erlass einer Baumschutzsatzung (§ 29 Bundesnaturschutzgesetz, §§ 18 und 19 Landesnaturschutzgesetz). Eine Baumschutzsatzung bestimmt zum einen welche Bäume schutzwürdig sind und legt zum anderen das Antragsverfahren fest. Für die Schutzwürdigkeit von Bäumen können Merkmale wie der Stammumfang gemessen in einem Meter Höhe oder aber auch die Baumart zugrunde gelegt werden. Das Fällen von geschützten Bäumen ist dann nur noch in Ausnahmefällen möglich, nämlich dann, wenn der Baum z.B. krank ist, eine Gefahr darstellt oder auf dem jetzigen Standort nicht überlebensfähig ist.

Ein weiterer wichtiger Regelungsinhalt einer Baumschutzsatzung ist die Festsetzung von Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume. Wird die Fällung eines Baumes genehmigt, besteht die Möglichkeit den Eigentümer dazu zu verpflichten, eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Durch die Ersatzpflanzungen wird dafür gesorgt, dass der Baumbestand in der Gemeinde auf einem gleichbleibenden Niveau bleibt und die positiven Eigenschaften dieses Bestandes erhalten bleiben.

Um die Regelungsinhalte einer Baumschutzsatzung deutlich zu machen, ist dieser Vorlage der Entwurf einer entsprechenden Satzung als Anlage beigefügt.

Die Baumschutzsatzung stellt folglich ein wirkungsvolles Instrument dar, um den Baumbestand einer Gemeinde zukunftssicher zu erhalten. Es wird daher empfohlen, eine Baumschutzsatzung zu erlassen.

Der nächste Verfahrensschritt ist daher die öffentliche Auslage und die Beteiligung der Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden (§§ 22 Abs. 2 und 29 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 8 LNatSchG).

Der Vorlage ist der Entwurf einer Neufassung der Baumschutzsatzung beigefügt.

Abstimmungsergebnis für die Variante 1a): einstimmig mit 9 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Der Entwurf der Baumschutzsatzung wird
 - a) in den vorliegenden Fassungen gebilligt oder
 - b) ~~mit folgenden Änderungen gebilligt:~~
2. Der Entwurf der Baumschutzsatzung ist nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und der Satzungsentwurf sind ins Internet einzustellen.

4. Die von der Satzung betroffenen Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger sind zu hören (§ 19 Abs. 1 LNatschG).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

12. Aufstellung des B-Planes Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr hier: Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bgm. Nielsen informiert anhand des Anschreibens des hiesigen Bau- und Planungsamtes und gibt die Planunterlagen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 44 der Stadt Wyk auf Föhr zur Ansicht.

Es handelt sich um die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 9 Ja-Stimmen

Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Norbert Nielsen

Elisabeth Klepp-Brodersen